

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 23.12.2021

Nr. 30

Inhalt	Seite	
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland
481 Allgemeinverfügung Nr. 26 aus 2021 des Landkreises Emsland zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen unter besonderer Berücksichtigung der Omikron-Variante bzw. anderer besorgniserregender Virusvarianten	458	481 Allgemeinverfügung Nr. 26 aus 2021 des Landkreises Emsland zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen unter besonderer Berücksichtigung der Omikron-Variante bzw. anderer besorgniserregender Virusvarianten
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
C. Sonstige Bekanntmachungen		

Der Landkreis Emsland erlässt gem. § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (online gestellt und verkündet am 20.12.2021) i. V. m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

- A. Persönlicher Anwendungsbereich:
- I. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen mit einem positiven PCR-Testergebnis i. S. d. § 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung und deren Kontaktpersonen, die sich nicht nur vorübergehend innerhalb des Gebietes des Landkreises Emsland aufhalten.
 - II. Als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) in diesem Sinne gelten sämtliche nicht geimpfte oder nicht genesene Personen, die einer Person mit einem positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 in einem persönlichen, direkten und räumlich umgrenzten Bereich länger als nur flüchtig begegneten und von deren positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 Kenntnis erlangt haben. Dieses ist der Fall bei:
 - Aufenthalt im Nahfeld der positiv PCR-getesteten Person (<1,5 m) länger als 10 Minuten oder
 - Gespräch mit der positiv PCR-getesteten Person oder
 - Aufenthalt im selben Raum unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurden.
 - III. Als enge Kontaktpersonen gelten darüber hinaus auch diejenigen geimpften oder genesenen Personen, die einer Person mit einem positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 mit einer besorgniserregenden Virusvariante, z. B. Omikron, in einem persönlichen, direkten und räumlich umgrenzten Bereich länger als nur flüchtig begegneten. Dieses ist der Fall in den unter Ziff. II genannten Situationen.

- IV. Die Leitfäden für positiv auf das Coronavirus getestete Personen (abrufbar unter <https://www.emsland.de/buerger-behoerde/aktuell/coronavirus/leitfaden-nachverfolgung.html>) sind zu beachten.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht im Zusammenhang mit Infektionsgeschehen in Schulen.
- VI. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung Nr. 25 aus 2021 des Landkreises Emsland vom 03.12.2021.

B. Anordnungen:

- I. Personen mit einem bekannten und nachgewiesenen positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder SARS-CoV-2 mit einer besorgniserregenden Virusvariante, z. B. Omikron, haben sich unverzüglich für 14 Tage in Quarantäne zu begeben. Im Falle eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 mit einer besorgniserregenden Virusvariante, z. B. Omikron, ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne grundsätzlich nicht möglich.
- II. Personen mit einem bekannten und nachgewiesenen positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder SARS-CoV-2 mit einer besorgniserregenden Virusvariante, z. B. Omikron, sind verpflichtet, mein Gesundheitsamt unverzüglich über die Kontaktpersonen (siehe oben unter Punkt A.II.) zu informieren. Hierbei sind wahrheitsgemäß Vor- und Familienname der Kontaktpersonen, vollständige Anschrift, erreichbare Telefonnummer und - wenn vorhanden - E-Mailadresse anzugeben. Die Meldung hat in elektronischer Form per E-Mail an kontaktlisten@emsland.de zu erfolgen.
- III. Personen mit positivem PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben den ihnen bekannten Kontaktpersonen (siehe oben unter Punkt A.II.) bzw. deren Sorgeberechtigten und/oder Betreuern das Vorliegen des positiven Testergebnisses unverzüglich mitzuteilen.
- IV. Im Falle eines Kontaktes zu einer Person, die mittels PCR-Testung positiv auf Sars-CoV-2 ohne besorgniserregende Virusvariante getestet wurde, haben sich nicht geimpfte oder genesene enge Kontaktpersonen unverzüglich für 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person in Quarantäne zu begeben, sobald sie von der Infektion der infizierten Person mit dem Coronavirus-Sars-CoV-2 erfahren. Der erste Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zur positiv PCR-getesteten Person. Die Kontaktpersonen haben, sofern sie ohne Symptome sind, die Möglichkeit, am 7. Tag der Quarantäne einen PoC-Antigen-Schnelltest in einem anerkannten Testzentrum zu machen. Ist dieser Schnelltest negativ, endet die Quarantäne sofort bei Vorliegen des Testergebnisses. Ein Selbsttest (auch nicht unter Aufsicht) reicht zur Beendigung der Quarantäne nicht aus. Der Nachweis über das Ergebnis ist aufzubewahren.
- V. Im Falle eines Kontaktes zu einer Person, die mittels PCR-Testung positiv auf Sars-CoV-2 mit besorgniserregender Virusvariante getestet wurde, wie z. B. Omikron, haben sich alle engen Kontaktpersonen unverzüglich nach Kenntnisnahme für 14 Tage in Quarantäne zu begeben. Der erste Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zur positiv PCR-getesteten Person. Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist nicht möglich.

- VI. Sofern die Person mit einem positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder die Kontaktperson (siehe oben unter Punkt A. I. - III.) geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat diejenige oder derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, der/dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin/den Betreuer, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu ihrem/seinem Aufgabenkreis gehört.

- VII. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hindeuten, oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, sind die Kontaktpersonen weiter verpflichtet, entweder die Hausarztpraxis oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117) zu kontaktieren. Die Kontaktaufnahme sollte möglichst telefonisch erfolgen. Auf den erfolgten Kontakt zu einer positiv PCR-getesteten Person auf SARS-CoV-2 bzw. SARS-CoV-2 mit einer besorgniserregenden Virusvariante, z. B. Omikron, ist hinzuweisen.

C. Verfahren und Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist befristet bis einschließlich 20.01.2022. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Der Landkreis Emsland ist Risikogebiet mit einer 7-Tagesinzidenz von derzeit ca. 160 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 und deren Varianten eine strikte Containment-Strategie. Die Ermittlung von infizierten Personen und deren Kontaktpersonen erfordert naturgemäß umfangreiche Recherchearbeit. Das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsrisiko möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da das Risiko und die Möglichkeit bestehen, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreiten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen die Infektionsketten jedoch schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Aufgrund der exorbitant schnellen Ausbreitung der sog. Omikron-Variante des Corona-Virus in Europa ist es erforderlich, die mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 25 aus 2021 vom 03.12.2021 festgelegten Regelungen für das Kontaktpersonenmanagement an die geänderte Lage anzupassen.

Bereits seit dem 08.12.2021 treten auch im Gebiet des Landkreises Emsland einzelne Fälle der sogenannten Omikron-Variante auf. Aus anderen Staaten wie z. B. Südafrika und Großbritannien ist bekannt, dass sich die sogenannte Omikron-Variante derart aggressiv verbreitet, dass sie binnen kürzester Zeit die Delta-Variante als vorherrschende Variante verdrängt. Nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ist nicht ausgeschlossen, dass auch vollständig geimpfte und genesene Personen nicht über einen ausreichenden Schutz vor einer symptomatischen Coronainfektion mit einer besorgniserregenden Virusvariante, wie z. B. Omikron, verfügen. Aufgrund der Ausbreitungsdynamik und des immer noch sehr hohen Anteils an ungeimpften Personen besteht ohne eine strenge Quarantäneanordnung die Gefahr, dass sich die Omikron-Variante unkontrolliert verbreitet, so dass eine Überlastung der intensivmedizinischen Kapazitäten der regionalen Krankenhäuser nicht auszuschließen ist.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die unverzügliche Absonderung der mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen erreicht.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Daher ist es den Infizierten zumutbar, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln und zu dokumentieren. Hierbei ist es gleichermaßen erforderlich, dass die positiv auf das Coronavirus getesteten Personen unverzüglich meinem Gesundheitsamt die engen Kontaktpersonen mitteilen und ihre engen Kontaktpersonen aufgrund der persönlichen Nähe selbst in Kenntnis über die bestehende Infektion setzen. Hierdurch wird eine zügige Information der Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu einer Ermittlung und direkter Ansprache seitens meines Gesundheitsamtes bedürfte. Ferner erhalten sowohl positiv PCR-Getestete als auch Kontaktpersonen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege. Eine Zeitverzögerung wird durch die Verpflichtung zur selbständigen Absonderung vermieden. Durch die Verpflichtung zur Absonderung nach Kenntnisnahme werden weitere Kontakte mit Infizierten ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die rasante Verbreitung der Infektionen mit der sog. Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es daher erforderlich, alle Kontaktpersonen zu einem solchen „Omikron-Fall“, also auch geimpfte und genesene Personen unabhängig von der Tatsache, dass sie vollständig geimpft sind oder zusätzlich eine Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) erhalten haben, in Quarantäne zu setzen. Nur so ist hinreichend sichergestellt, dass sich die Infektionsdynamik abflacht. Aus diesem Grund ist auch ein vorheriges „Freitesten“ im Falle eines Kontaktes zu einer mit der Omikron-Variante infizierten Person nicht möglich.

Die Absonderungszeiten sowie das Vorgehen entsprechen den Vorgaben des § 4 der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung sowie den aktuellen Vorgaben des Robert-Koch-Institutes zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Corona-Infektionen mit einer besorgniserregenden Variante („Variant-of-Concern“) vom 14.12.2021 Punkt 3.2.2.

Darüber hinaus ist diese Maßnahme geeignet, den Zweck der Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder deren hochinfektiösen Varianten zu erfüllen. Sie stellt auch das mildeste und zugleich am wenigsten belastende Mittel für die betroffenen Personen dar. Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig, da durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere für vulnerable Personengruppen die Gefahr eines schweren Verlaufes der Krankheit bis hin zum Tode im Raum steht. Im Hinblick auf die Infektionsdynamik des Coronavirus und dessen Varianten besteht die Gefahr einer weiter ansteigenden Belastung für das öffentliche Gesundheitssystem. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird durch diese Verbotserfügung eingeschränkt. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinzunehmen, zumal diese Allgemeinverfügung zunächst zeitlich bis zum 20.01.2022 befristet ist. Zudem wird auch während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung laufend deren Notwendigkeit im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die bestehenden Möglichkeiten der Kontaktpersonennachverfolgung geprüft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Meppen, 22.12.2021

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emslande.de/amtsblatt> veröffentlicht.